

# **Münchener Rahmenkonzept zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige**

**§§ 1773 ff BGB  
und  
§§ 53 ff SGB VIII**

Stand:  
26.04.2019

## **Inhalt:**

- 1. Präambel**
- 2. Vormundschaften**
  - 2.1. Vormundschaften kraft Gesetzeslage**
  - 2.2. Vormundschaften kraft richterlicher Anordnung**
- 3. Pflegschaften**
- 4. Auswahl des Vormunds/Pflegers**
- 5. Formen der Vormundschaft / Pflegschaft**
  - 5.1. Einzelvormund oder -pfleger (natürliche Person)**
  - 5.2. Berufsvormund/-pfleger**
  - 5.3. Vereinsvormund/-pfleger**
  - 5.4. Amtsvormund/-pfleger**
- 6. Vor- und Nachrangverhältnis der verschiedenen Formen der Vormundschaft / Pflegschaft**
- 7. Finanzierungsformen**
- 8. Umsetzung/Qualitätssicherung**
- 9. Arbeitsgemeinschaft Vormundschaft nach § 78 SGB VIII**
- 10. Ausblick**

## 1. Präambel

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bildet die Richtschnur für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Die konkreten Inhalte sind daher in den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt und umfassen die gesamte elterliche Sorge.

Wenn Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus unterschiedlichen Gründen nicht ausüben oder missbrauchen und somit nicht in der Lage sind, das Wohl des Kindes und dessen gesetzliche Vertretung sicherzustellen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan.

„Ein Minderjähriger erhält eine Vormundschaft, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“ (§ 1773 Abs. 1 BGB).

Die Vormundschaft ist konsequenter Weise der elterlichen Sorge nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Das heißt, die Inhalte der elterlichen Sorge verändern sich durch die Einrichtung einer Vormundschaft nicht, lediglich die ausführenden Personen wechseln.

Vormundschaften und Pflegschaften werden in der Stadt München durch das Stadtjugendamt München, die vormundschaftsführenden Vereine, Berufsvormünder und Einzelvormünder geführt. Das Amtsgericht München, Familiengericht übt bei allen Formen die Rechtsaufsicht aus.

In dem vorliegenden Konzept verwenden wir aus Gründen der Lesbarkeit den Begriff „Vormundschaft“ beziehungsweise für die im Zusammenhang mit der Vormundschaft handelnden Personen „Mündel“ und „Vormund“. Wir meinen damit sowohl das Rechtsinstitut der Vormundschaft als auch das der (Ergänzungs-)Pflegschaft mit den handelnden Personen „Pflegling“ und „(Ergänzungs-)Pfleger“. Denn § 1915 BGB erklärt die für die Vormundschaften geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft für entsprechend anwendbar. Außerdem wird jeweils die männliche Form („Vormund“, „Pfleger“) verwendet, die hier auch für weibliche Fachkräfte gilt.

Der charakterisierende Unterschied zwischen der Vormundschaft und der (Ergänzungs-)Pflegschaft besteht darin, dass der Vormund Verantwortung für das Mündel in allen ihn betreffenden Angelegenheiten übernimmt, der (Ergänzungs-)Pfleger hingegen für den Pflegling lediglich für die Angelegenheiten, für die das Familiengericht Teile der elterlichen Sorge auf ihn übertragen hat.

## 2. Vormundschaften:

### 2.1. Vormundschaft kraft Gesetzes

Das Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis tritt ein

- bei Geschäftsunfähigkeit (z.B. bei schwerer psychischer Erkrankung) des Elternteils (§ 1673 Abs. 1 BGB).
- bei Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs. 1 BGB). Das örtlich zuständige Jugendamt wird Vormund des Kindes (§ 87c SGB VIII). Die Amtsvormundschaft tritt nicht ein, wenn bereits vor Geburt ein anderer Vormund (z. B. Verwandte) bestellt wurde (§ 1791c Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 BGB). Durch eine Doppelvertretung (z.B. Großmutter ist gesetzlicher Vertreter der eigenen minderjährigen Tochter und des Enkelkindes) kann es zur Interessenkollision kommen. Um dies zu vermeiden sollte bei der vorgeburtlichen Bestellung eines Verwandten zum Vormund des Neugeborenen das Jugendamt im Rahmen von Beratung beteiligt werden. In der Regel holt das Familiengericht hierzu eine Stellungnahme des Jugendamts (Bezirkssozialarbeit) ein.

Die elterliche Sorge einer minderjährigen Mutter ruht zwar mit der Geburt des Kindes, allerdings tritt kein vollständiges Ruhen ein. Vielmehr steht der minderjährigen Mutter die Personensorge für das Kind neben dem Vormund als gesetzlichem Vertreter zu. Die Mutter ist aber aufgrund ihrer eingeschränkten Geschäftsfähigkeit zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vormund und der minderjährigen Mutter bzgl. der Personensorge des Kindes geht die Meinung der minderjährigen Mutter vor (§ 1673 BGB).

- bei vertraulicher Geburt eines Kindes nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 1674a BGB).
- bei einer Adoption nach Abgabe der notariellen Einwilligungserklärung der Eltern / des Elternteils; das Jugendamt wird dann zum Vormund bestellt (§ 1751 BGB).

### 2.2. Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung:

- Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass dieser auf längere Zeit nicht in der Lage ist, sie tatsächlich auszuüben (z.B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung). Das Familiengericht stellt das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellt einen Vormund (§§ 1674, 1773 BGB). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge übt der verbleibende sorgeberechtigte Elternteil diese alleine aus.
- Bei Tod eines sorgeberechtigten Elternteils wird ebenfalls eine Vormundschaft eingerichtet (1773 Abs. 1 BGB), sofern nicht der verbleibende Elternteil die elterliche Sorge ausüben kann (Prüfung durch das Familiengericht). Bei Tod beider sorgeberechtigter Elternteile muss in jedem Fall ein Vormund bestellt werden.
- Ist das körperliche, geistige oder seelische Kindeswohl oder das Vermögen eines Minderjährigen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder bei unverschuldetem Versagen der Eltern gefährdet, müssen die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (§ 1666 BGB). Die elterliche Sorge wird ganz oder teilweise entzogen und auf einen Vormund/Pfleger übertragen.
- Ist der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln, wird eine Vormundschaft eingerichtet (§ 1773 Abs. 2 BGB) (z. B. bei „Findelkindern“).

### 3. Pflegschaften

Gemäß § 1909 BGB wird Pflegschaft angeordnet, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge (Elternteil oder Vormund) an der Besorgung einzelner Angelegenheiten verhindert ist z.B. Vertretung der Kinder in Strafverfahren.

Bei einer Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB schreibt § 1666a BGB vor, dass bei missbräuchlicher Ausübung der elterlichen Sorge und der in der Regel damit verbundenen Trennung des Kindes/Jugendlichen von der elterlichen Familie nur dann zulässig ist, wenn einer Kindeswohlgefährdung nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

Der Entzug der Personensorge und die Bestellung einer Personensorgepflegschaft soll nur dann erfolgen, wenn mildere Maßnahmen (u.a. Erziehungshilfen) nicht greifen oder Erfolglosigkeit der Maßnahmen anzunehmen bzw. festgestellt worden sei, dass sie zur Gefahrenabwendung nicht ausreichen.

In Anlehnung an die gesetzliche Regelungen in den §§ 1666a ff. BGB und entsprechenden höchstrichterlichen Entscheidungen (Oberlandesgerichte (OLG), Bundesgerichtshof (BGH), Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHM)) findet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seine Anwendung.

So ist festzustellen, dass in der Praxis der Familiengerichte auch in hochstrittigen Sorgerechtsverfahren bei Kindeswohlgefährdung i. d. R. nur Teile der elterlichen Sorge – z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht - auf einen Pfleger übertragen werden. Der Pfleger kann auch nur die ihm übertragenen Teile der elterlichen Sorge ausüben. Über alles andere haben weiterhin die Eltern des Kindes/Jugendlichen zu entscheiden.

Ist das Vermögen des Kindes gefährdet (§ 1666 Abs. 2 BGB) und sind mildere Maßnahmen, insbesondere Ge- und Verbote nach § 1667 BGB nicht geeignet oder erfolgversprechend, kann den Sorgeberechtigten die Vermögenssorge entzogen und Vermögenspflegschaft angeordnet werden. Für die Ausübung der Vermögenspflegschaft gelten die Regelungen der §§ 1802 ff BGB.

### 4. Auswahl des Vormunds/Pflegers

Im Einzelfall geeignete Personen oder Vereine werden dem Familiengericht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt –bei der Landeshauptstadt München die Fachdienste Bezirkssozialarbeit (BSA) und Vermittlungsstelle (VMS) der Sozialbürgerhäuser (SBH) bzw. für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) der entsprechende pädagogische Fachdienst UM/UF - vorgeschlagen.

Feststehende Kriterien für die Benennung eines Vormunds (Berufsvormund, vormundschaftsführender Verein, Amtsvormund) bestehen keine. In der Regel spielen bei dem Vorschlag durch das Jugendamt Kriterien wie Konfessionsüberlegungen und eventuell in Frage kommende Interessenskonflikte eine Rolle. So kann etwa ein Interessenskonflikt zwischen dem Jugendamt als gesetzlichem Vertreter des Kindes und dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistungsträger, Ausländerbehörde etc. bestehen. Auch kann das Verhältnis zwischen den Eltern oder einem Elternteil und dem Jugendamt so konfliktbeladen sein, dass sich dies negativ auf das Wohl des Kindes auswirkt oder auswirken könnte. In diesen Fällen wird i.d.R. von dem Vorschlag einen Amtsvormund zu bestellen abgesehen.

Die Auswahl des Vormunds bzw. Pflegers erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts nach Anhörung des Jugendamts (§ 1779 BGB). Wobei hier das Jugendamt als „Kinderschutzbehörde“, also in München die fallführende BSA/VMS im zuständigen Sozialbürgerhaus gemeint ist, da i.d.R. das Sozialbürgerhaus bereits im Vorfeld für die betreffende Familie zuständig ist und wegen Kindeswohlgefährdung einen (teilweisen) Sorgerechtsentzug beim Familiengericht gem. § 1666 BGB angeregt hat. Bei UMA ist der pädagogische Fachdienst UM/UF als Jugendamt anzuhören.

In erster Linie geht es dabei darum zu klären, ob eine geeignete Einzelperson vorhanden ist, da

vorrangig immer ein geeigneter Einzelvormund aus dem Umfeld des Mündels ausgewählt werden soll, also z. B. Familienangehörige (§ 1779 Abs. 2 und 3 BGB). „Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen. Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägernte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. (...)“. Bei der Auswahl eines Vormunds (Einzelvormund, Berufsvormund, vormundschaftsführender Verein, Amtsvormund) besteht grundsätzlich freies richterliches Ermessen.

Im Eilfall (z. B. zur Regelung von Erbangelegenheiten) wird häufig zunächst das Jugendamt zum Vormund bestellt und im Weiteren geprüft, ob eine Einzelperson aus dem Umfeld des Mündels die Vormundschaft übernehmen kann.

Ansonsten ist das Jugendamt als Vormund nur dann zu bestellen, wenn keine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person vorhanden ist.

Im Gegensatz zu einem Verein (§ 1791a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB) bedarf die Bestellung des Jugendamts als Vormund bzw. Pfleger nicht dessen Einwilligung. Das Jugendamt als Vormund/Pfleger kann nur als natürliche Person tätig werden. Aus diesem Grund werden die Aufgaben des Vormundes nach § 55 Abs. 2 SGB VIII einzelnen Angestellten oder Beamten des Jugendamtes übertragen. Das Jugendamt bleibt als Institution allerdings gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1791b BGB).

Gem. § 1776 BGB können Eltern für den Fall ihres Todes einen Vormund benennen. Das Familiengericht ist dann gehalten, diese Person zum Vormund zu bestellen, wenn sie die sonstigen persönlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (§ 1778 BGB). Der Vormund hat dann die elterliche Sorge inne und entscheidet u. a. darüber, wo die Kinder leben sollen.

## **5. Formen der Vormundschaft/Pflegschaft**

Davon ausgehend, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorgeberechtigte ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte erfahrene Person als Vormund bzw. Pfleger zur Seite gestellt wird.

„Vormund oder Pfleger kann eine natürliche Person, ein Verein oder das Jugendamt werden.“ (§1773 ff. BGB, § 55 Abs. 1 SGB VIII).

### **5.1. Einzelvormund oder -pfleger (natürliche Person):**

Nach der bestehenden Gesetzeslage muss eine geeignete Privatperson vorrangig vor den vormundschaftsführenden Vereinen und dem Jugendamt zum Vormund bestellt werden (§ 1791a Abs. 1 Satz 1 BGB, § 1791b Abs. 1 BGB ).

Bevor das Jugendamt - bei der Landeshauptstadt München die Fachdienste Bezirkssozialarbeit (BSA) und Vermittlungsstelle (VMS) der Sozialbürgerhäuser SBH bzw. für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) der entsprechende pädagogische Fachdienst (UM/UF) - dem zuständigen Familiengericht ehrenamtliche Einzelpersonen vorschlägt, müssen diese für das Amt zur Verfügung stehen und geeignet sein. I.d.R. handelt es sich an dieser Stelle um Verwandte der Kinder z.B. Onkel, Tanten, Großeltern.

Ein Einzelvormund steht also bereits vor seiner Bestellung durch das Familiengericht mit dem Jugendamt (BSA/VMS bzw. UM/UF) in Kontakt und wird auf seine Eignung überprüft.

Die an einer ehrenamtlichen Vormundschaft bzw. Pflegschaft interessierten Personen werden gem. § 72a SGB VIII nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (schriftliche Bewerbung mit Beschreibung der Motivation, polizeiliches Führungszeugnis etc.) von der BSA/VMS bzw. UM/UF in Einzelgesprächen überprüft

Wurde eine Einzelperson durch das Familiengericht zum Vormund bzw. Pfleger bestellt, so kann

sie jederzeit auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamts zurückgreifen (§ 53 Abs. 2 SGB VIII). Diese Beratungs- und Unterstützungsleistung wird durch das Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften im Stadtjugendamt München übernommen.

### **5.2. Berufsvormund/-pfleger:**

Dem Familiengericht stehen auch Berufsvormünder zur Auswahl. Die Feststellung der Berufsmäßigkeit gem. § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB hat das Familiengericht zu treffen, wenn dem Vormund/Pfleger in einem solchem Umfang Vormundschaften/Pflegschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund/Pfleger in absehbarer Zeit Vormundschaften/Pflegschaften in diesem Umfang übertragen werden. Berufsvormünder sind selbstständig tätig

Berufsmäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn:

- der Vormund mehr als 10 Vormundschaften/Pflegschaften führt oder
- die für die Führung der Vormundschaft/Pflegschaft erforderliche Zeit 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

Die Berufsvormünder sind nach der gesetzlichen Regelung nicht vorrangig vor einem vormundschaftsführenden Verein oder dem Jugendamt auszuwählen (§§ 1791a Abs. 1 S. 2, 1791b Abs. 1 S. 1 BGB).

### **5.3. Vereinsvormund/-pfleger:**

Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er durch das Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist (§1791a Abs. 1 Satz 1 BGB). Träger der Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft ist der Verein (Legalvertreter). Durchgeführt werden die Aufgaben des Vereinsvormunds oder -pflegers durch eine durch den Verein benannte Fachkraft (Realvertreter). Die Vormundschaft bzw. Pflegschaft wird dann von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Vereins geführt. Die Vereinsvormundschaft endet nicht, wenn die/der Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Vereins die Aufgabe abgibt. Weil der vormundschaftsführende Verein Träger der Aufgabe ist, kann er in diesem Fall eine neue Fachkraft bestimmen, ohne dass das Familiengericht eingeschaltet werden muss.

Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Träger sind in den §§ 1791a BGB (Vereinsvormundschaften) und § 54 SGB VIII (Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften) geregelt.

Das Bayerische Landesjugendamt regelt die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG durch entsprechende Verwaltungsvorschriften (Bekanntmachung des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt vom 11.03.2010, Az. II/BLJA/1-6000-1/1).

In der Stadt München werden Vormund- und Pflegschaften von folgenden Vereinen geführt (sh. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02070; Beschluss KJHA vom 03.02.2015, VV 04.03.2015):

- H-Team e. V. (ausschließlich UMA-Vormundschaften)
- Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.,
- Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.,
- Katholisches Jugendsozialwerk München e.V. (überwiegend UMA-Vormundschaften),
- Kinderschutz e.V.,
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V..

### **5.4. Amtsvormund/-pfleger:**

Bei Nichtvorhandensein einer als ehrenamtlicher Einzelvormund geeigneten Person kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden (§ 1791b Abs. 1 Satz 1 BGB). Hierbei kann das Jugendamt von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden (§ 1791 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Träger der Amtsvormundschaft oder -pflegschaft ist nach § 55 Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt als Behörde (Legalvertreter). In § 55 Abs. 2 SGB VIII ist geregelt, wie diese Aufgaben behördenintern umgesetzt werden. Durchgeführt werden die Aufgaben des Amtsvormunds oder Amtspflegers durch eine von der Behörde benannte Fachkraft (Realvertreter), (§ 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). § 55 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die beauftragte Fachkraft gesetzlicher Vertreter des Kindes oder

Jugendlichen ist. Diese – und nicht das Jugendamt als Behörde – vertritt also das Kind im Rechtsverkehr.

Dadurch ist sicher gestellt, dass das Kind oder der Jugendliche eine/n persönliche/n Ansprechpartnerin/-partner hat. Gleichzeitig endet die Amtsvormundschaft oder -pflegschaft aber nicht, wenn die/der Mitarbeiterin/Mitarbeiter die Aufgabe abgibt. Weil die Behörde Trägerin der Aufgabe ist, kann sie in diesem Fall eine neue Fachkraft bestimmen, ohne dass das Familiengericht eingeschaltet werden muss.

Die Aufgaben eines Amtsvormunds dürfen nicht an andere Fachdienste innerhalb des Jugendamts (z. B. BSA oder Pflegekinderdienst) delegiert werden. Somit wird eine Interessenskollision vermieden und die rechtliche Unabhängigkeit des Amtsvormundes im Jugendamt gewährleistet.

Gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII hat das Jugendamt „in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist“.

Hier muss im konkreten Fall geprüft werden, ob für den betreffenden Mündel oder Pflegling ein Einzelvormund oder ein Berufsvormund oder ein vormundschaftsführender Verein besser geeignet ist. Die Gründe für einen Wechsel müssen also in der Person des Mündels oder Pfleglings liegen und dessen Wohl dienen. Das Prinzip der Wahrung der Beziehungskontinuität zwischen den Kindern und Jugendlichen und ihren Vormündern zur Sicherung des Kindeswohl ist allerdings gesondert zu beachten.

## **6. Vor- und Nachrangverhältnis der verschiedenen Formen der Vormund-/Pflegschaft**

Vorrangig vor einer Amts- oder Vereinsvormund- bzw. -pflegschaft ist immer die ehrenamtliche Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft, wenn eine hierfür geeignete Person vorhanden ist (§ 1791a Abs. 1 Satz 2, § 1791b Abs. 1 Satz 1 BGB).

Nach herrschender Rechtsauffassung und Rechtsprechung besteht kein Nachrangverhältnis der Amtsvormund- bzw. -pflegschaft gegenüber einer Vereinsvormund- bzw. -pflegschaft (OLG Karlsruhe 05.03.2012 – 18 UF 274/11; OLG Hamm 16.08.2011 – II-8 UF 186/11; OLG Celle 19.04.2011 – 15UF 76/10).

Mit Beschluss KJHA 11.06.2013, VV 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11551, wurde das Ziel einer paritätischen Verteilung aller Vormundschaften und Pflegschaften auf den städtischen Träger und die vormundschaftsführenden Vereine festgeschrieben.

## **7. Finanzierungsformen:**

Die Vergütung von Vormundschaften/Pflegschaften ist im BGB und dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz VBVG) geregelt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögen des Mündels. Ist das Mündel im Sinne des § 1638d BGB mittellos, so kann der Vormund die Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

Dem Einzelvormund steht eine Aufwandsentschädigung von 396,- Euro jährlich zu. Ist das Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen (§1835 a BGB).

Der Berufsvormund erhält bei Mittellosigkeit des Mündels seine Vergütung nach § 3 VBVG aus der Staatskasse.

Vereinsvormund/-pfleger:

Der Gesetzgeber schließt die Gewährung einer Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Ansprüche auf Aufwandsentschädigung für Vereine aus (§ 1835 a Abs, 5 BGB). Die Bewilligung einer Vergütung für die Führung von Vormundschaften durch Vereine sind ebenfalls

ausgeschlossen (§ 1836 Abs. 4 BGB), es sei denn eine vormund-/pflegschaftsführende Fachkraft des Vereins wird persönlich zum Vormund bestellt (vgl. BGH, Beschluss vom 14.03.2007, XII ZB 148/03).

Die Landeshauptstadt München stellt anfänglich mit dem Beschluss KJHA vom 27.04.1993 die Leistungen der vormundschaftsführenden Vereine für das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften durch Zuschüsse des öffentlichen Jugendhilfeträgers an die Vereine sicher. Seit 1998 finden dabei die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München – Sozialreferat vom 18.02.1998 Anwendung. Die Höhe der Zuschüsse wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Vgl. hierzu Beschluss des KJHA vom 11.06.2013, VV 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11551 und alle weiteren erhöhenden Beschlüsse.

#### Amtsvormundschaften:

Die Amtsvormundschaft und -pflegschaft ist eine „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 SGB VIII, wodurch die Finanzierung durch den öffentlichen Träger zu erbringen ist.

### **8. Umsetzung/Qualitätssicherung**

Die Führung von Vormundschaften durch das Stadtjugendamt, die vormundschaftsführenden Vereine und durch Einzel- und Berufsvormünder unterliegen denselben Qualitätsanforderungen. So erfordert eine ausschließlich am Wohl des Kindes orientierte Interessensvertretung immer die fachliche Unabhängigkeit des Vormunds.

Dies gilt auch für Amtsvormünder. Auch die zur Führung der Amtsvormundschaft/-pflegschaft bestellte Person hat sich in allen Entscheidungen allein vom Interesse des Mündels leiten zu lassen. Soweit dies für die Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des Mündels notwendig ist, ist sie dazu befugt bzw. verpflichtet, notwendige Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) gegen Entscheidungen - auch des „eigenen“ Jugendamts – einzulegen.

Zur Führung der Vormundschaft gehört die verlässliche Erreichbarkeit ebenso wie regelmäßige persönliche Kontakte zum Mündel. So hat der Vormund die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB). Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten (§1793 BGB).

Das Familiengericht hat nach § 1837 BGB über die gesamte Tätigkeit des Vormunds, unabhängig ob Einzel- oder Berufsvormund, Vereinsvormund oder Amtsvormund, die rechtliche Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Ge- und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Der Vormund hat nach § 1840 BGB über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Anzahl und Inhalte der persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

Die Qualität und die Qualitätskriterien in der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder wird von den jeweiligen Institutionen (Stadtjugendamt München und Vereine) durch eigene erarbeitete Standards sicher gestellt. Zur gemeinsamen Qualitätssicherung wurden die „Qualitätsstandards des Stadtjugendamtes München, Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft, Unterhaltsvorschuss und der vormundschaftsführenden Vereine in München“ vom 29.03.2007 verfasst.

Zur gelingenden Erfüllung der Aufgaben als Vormund finden mit den in der Hauptsache involvierten Kooperationspartnerinnen und -partnern regelmäßige Kooperationsgespräche statt. U.a. mit den Sozialbürgerhäusern, dem Pflegekinderdienst (S-II-F/PA), dem Fachdienst UM/UF ( und den Familienrichterinnen und -richtern sowie den Rechtspflegerinnen und -pflegern.

Bezogen auf die Kooperation mit den Sozialbürgerhäusern wird auf die „Vereinbarung zur Zusammenarbeit von Vormündern/Pflegern und den Sozialbürgerhäusern (SBH/ZEW) vom Juni 2017 hingewiesen.

## **9. Facharbeitsgemeinschaft Vormundschaft nach § 78 SGB VIII:**

Am 10.09.2001 fand die konstituierende Sitzung der FachARGE Vormundschaft nach § 78 SGB VIII statt. An der FachARGE Vormundschaft nehmen Vertreterinnen und Vertreter von jedem vormundschaftsführenden Verein und Vertreterinnen und Vertreter der Amtsvormundschaften teil. Sie findet zwei- bis dreimal in einem Kalenderjahr statt. Die Geschäftsführung der FachARGE Vormundschaft liegt beim Stadtjugendamt München, Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft, Unterhaltsvorschuss.

Die FachARGE Vormundschaft behandelt die Themen, die für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Träger und vormundschaftsführenden Vereinen von Bedeutung sind. Das sind vor allem Themen wie Planung, Ziele, Produktbeschreibungen, Kooperation, Qualitätsmanagement, Erfahrungs- und Informationsaustausch, Diskussion von Themenschwerpunkten.

Ziel der FachARGE Vormundschaft ist es, mittels dieser Struktur die vormundschaftsführenden Vereine über Entwicklungen im Bereich des Jugendamts, insbesondere im Bereich der Vormundschaften und Pfllegschaften zu informieren sowie zur fachlichen Meinungsbildung im Bereich der Vormundschaften/Pfllegschaften beizutragen.

## **10. Ausblick**

Nach der vorgezogenen Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 wird derzeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) an einer grundlegenden Modernisierung des gesamten Vormundschaftsrechts gearbeitet. Der Diskussionsentwurf des BMJV mit Stand vom 18.08.2016, veröffentlicht im Oktober 2016, verfolgt u.a. folgende Ziele:

- Stärkung der Personensorge des Vormunds,
- Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft,
- Verbesserung der Auswahl des für das Kind am besten geeigneten Vormunds.

Mit dieser „großen“ Reform des Vormundschaftsrechts werden sich noch einmal grundlegend die Anforderungen an die Vormünder verändern. Die Stärkung der Subjektstellung des unter Vormundschaft stehenden Kindes durch explizite Benennung seiner Rechte im Gesetz sowie die Benennung korrespondierender Pflichten des Vormundes bei der Ausübung der Vormundschaft wird die Überprüfung der bisherigen Qualitätsstandards notwendig machen.

Von besonderer Bedeutung für das Gelingen der Vormundschaft ist für das BMJV die individuelle Auswahl des für den Mündel geeigneten Vormunds. Hier wird die Rangordnung verschiedener Vormundschaftsformen und Einordnung der ehrenamtlichen Vormundschaft als einziger vorrangiger Vormundschaftsform vorgenommen. Das Familiengericht soll unter allen zur Verfügung stehenden Vormündern den Vormund auswählen, der am besten für die Person und das Vermögen des Mündels sorgen kann. Insbesondere die Beratung und Unterstützung gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII von Einzelvormündern wird nach in Kraft treten des neuen Vormundschaftsrechts verstärkt in den Fokus rücken. Die Beratung und Unterstützung der Einzelvormündern kann auch als Unterstützungstätigkeit von den vormundschaftsführenden Vereinen zur Verfügung gestellt werden (§ 54 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII), wenn eine entsprechende Refinanzierung zur Verfügung gestellt wird.

Bei in Kraft treten der geplante „großen“ Reform des Vormundschaftsrechts wird das Rahmenkonzept fortgeschrieben.